



Gemeinde:
Dübendorf

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 19. März 1997

610. Quartierplan Nr. 29.1 Langstuck, Dübendorf (Revision)

Am 10. Januar 1997 ersuchte der Stadtrat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 24. Oktober 1996 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 29.1 Langstuck (Revision).

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 8. November 1996 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 7. Januar 1997 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet ist identisch mit dem genehmigten, altrechtlichen Quartierplan (RRB Nr. 4015/1976) und wird im Nordosten durch die Tobelhofstrasse S-14, im Südosten durch die Alte Gockhauserstrasse und im Süd- sowie Nordwesten durch die Gemeindegrenze Dübendorf/Zürich bzw. durch die Grenze zwischen der Bau- und Freihaltezone begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet befindet sich innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes von Dübendorf.

Die vorliegende Quartierplanrevision bewirkt gegenüber dem seinerzeit vorgesehenen Strassenausbau eine Redimensionierung des noch auszubauenden Restteilstückes der Schützenrütistrasse sowie die teilweise Aufhebung der bestehenden Verkehrsbau- und Niveaulinien.

Die mit RRB Nr. 4015/1976 genehmigten Verkehrsbau- und Niveaulinien werden nordwestseitig des Chämmeterbaches, öffentliches Gewässer Nr. 8, aufgehoben.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse und Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Erschliessungskosten für Wasser und Elektrizität werden gemäss den Werkreglementen und den zugehörigen Gebührenverordnungen erhoben.

Der Stadtrat Dübendorf hat, mit Ausnahme einer Bautiefe entlang der Tobelhofstrasse, im Sinne von Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung das Quartierplangebiet zonenkonform der Empfindlichkeitsstufe II zugeordnet. Aufgrund der Lärmvorbelastung wird südseitig der Tobelhofstrasse eine Bautiefe als Höhereinstufung mit der Empfindlichkeitsstufe III festgesetzt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Dübendorf vom 24. Oktober 1996 festgesetzte Quartierplan Nr. 29.1 Langstuck (Revision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Dübendorf, 8600 Dübendorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi